
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Referentenentwurf - Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Verordnung zur Einführung einer Verordnung über das Bewacherregister Stand: 15.02.2019

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.

A. Allgemeine Anmerkungen

Soweit das BMWi darauf hinweist, dass durch den Entwurf keine neuen Pflichten und erneuter Erfüllungsaufwand für Wirtschaft und Verwaltung entstehen, welche nicht ohnehin schon durch die gesetzlichen Änderungen bzw. die Änderungen der Bewachungsverordnung begründet wurden, ist dieses unseres Erachtens zutreffend. Daher beschränkt sich die Stellungnahme auf die Regelungen in der Verordnung selbst.

B. Zu dem Entwurf im Einzelnen

1. Zu § 1 - Inhalt der Datensätze

Laut § 1 wird der Datensatz für das Bewacherregister im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Gleiches gilt für Änderungen. Dadurch wird gewährleistet, dass Änderungen unkomplizierter möglich sind als durch die jeweilige Anpassung der Verordnung. Dies wird grundsätzlich in Bezug auf technische Änderungen für sinnvoll gehalten. Wichtig ist, dass ausreichend Zeit für notwendige Anpassungen vorgesehen wird.

2. Zu § 6 – Verfahren der Datenübermittlung durch die Registerbehörde

In Abs. 1 ist geregelt, dass die Registerbehörde der für den Vollzug des § 34a GewO zuständigen Behörde Datenänderungen mitteilt, die zur Änderung der Zuständigkeit führen. Unklar ist, welche Behörde die Information erhält. Laut Begründung müssen beide Behörden von Datenänderungen erfahren, nämlich die ehemals zuständige und die neu zuständige Behörde. Dem Wortlaut lässt sich das jedoch nicht entnehmen. Nach unseren Erfahrungen bei den Verfahren nach §§ 34d, f und i GewO führen Zuständigkeitswechsel zu den häufigsten Problemen. Um dem Gewerbetreibenden eine durchgehende Tätigkeit zu ermöglichen, muss eine nahtlose (Zuständigkeits-)Übergabe zwischen den betroffenen Stellen gewährleistet werden. In der

DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin

Tel. 030-20308-0 | Fax 030-20308-1000 | Internet: www.dihk.de

Praxis erfährt üblicherweise die neu zuständige Stelle von dem Wechsel, wenn sich der Gewerbetreibende dort neu anmeldet. Insoweit sollte klar definiert werden, welche Behörde wann eine Mitteilung erhält, wann und wie der eigentliche Zuständigkeitswechsel erfolgt.

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 2 ist der Datenabruf für Behörden nach Abs. 1 Nrn. 3 und 4 auf den Bereich ihrer Zuständigkeit begrenzt. Auch aus diesem Grund ist es wichtig, das Verfahren des Zuständigkeitswechsels genau zu definieren.

3. Zu § 8 Automatisiertes Abrufverfahren

Bei der Aufzählung unter Absatz 1 Nr. 1 bis 5 sollte das Wort "oder" durch das Wort "und/oder" ersetzt werden, um alle Varianten zu gewährleisten.

4. Zu § 9 Abrufzwecke

Bei der Aufzählung sollte das Wort "oder" durch die Worte "und/oder" ersetzt werden, damit keine Möglichkeit ausgeschlossen wird.

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Ansprechpartnerin im DIHK



Bereich Recht

Leiterin des Referats Gewerberecht